

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

196. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 21. Februar 2011

Nr. 8

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 38 Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 41/2010 – lfd. Nr. 266: Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Ellerburger Wiesen“ in der Stadt Preußisch Oldendorf und der Stadt Espelkamp, Kreis Minden-Lübbecke, S. 45-48
- 39 Planfeststellung für den Neubau der Gemeindestraße „Interkommunale Entlastungsstraße Bünde / Kirchlegern“ von Bau-km 2+485 bis Bau-km 3+652, Bauabschnitt 2b, auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchlegern, Kreis Herford, S. 48/49
- 40 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Bekanntgabe gem. § 3a UVP, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls, S. 49

- 41 Kommunalaufsicht; 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe, S. 49

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 42 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S. 50
- 43 Kraftloserklärung von Sparkassenukkunden, S. 50

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

38

Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 41/2010 – lfd. Nr. 266 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Ellerburger Wiesen“ in der Stadt Preußisch Oldendorf und der Stadt Espelkamp, Kreis Minden-Lübbecke Vom 30. September 2010

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie der §§ 42a Abs. 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nord-rhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das 87,95 ha große Gebiet „Ellerburger Wiesen“ wird unter Naturschutz gestellt. Das Naturschutzgebiet umfasst fol-gende Flächen:

Stadt Preußisch Oldendorf, Gemarkung Hedem,

Flur 1, Flurstücke 1 tlw., 3 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw., 7, 8, 9, 14 tlw., 21, 22, 23, 24, 28 tlw., 62, 74 tlw., 79, 80;

Flur 2, Flurstücke 3, 7, 9 tlw., 12, 14, 15, 16, 17 tlw., 19 tlw., 21, 22, 27, 30, 31, 32, 34, 37, 38, 39, 67, 68 tlw., 69, 70, 71, 76, 77, 78, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92 tlw., 103, 104;

Flur 3, Flurstücke 27 tlw., 28 tlw., 182;

Stadt Espelkamp, Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 9, Flurstück 180 tlw.

- Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
 - im Maßstab 1 : 5 000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke er-gibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Ab-grenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
 - c) bei der Stadtverwaltung Preußisch Oldendorf und der Stadtverwaltung Espelkamp,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung lan-desweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypi-scher Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhal-tung und Entwicklung eines großflächigen, durch unter-schiedliche Nutzungsformen und Nässegrade geprägten Grünlandkomplexes, der vom Gewässer der „Großen Aue“ durchflossen und insbesondere durch naturnahe Waldflächen auf Auenstandorten, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Kleingewässer, Blänken und Gräben struk-turiert wird.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex weist aufgrund des mosaikartigen Nebeneinanders unterschiedlicher Lebensräume eine hohe strukturelle Vielfalt und eine be-sondere Artenvielfalt auf, die durch die extensive, natur-schutzgerechte Nutzung der ausgedehnten Grünland-flächen besonders gefördert wird. Insbesondere im südlichen Bereich des Gebietes haben sich Feucht- und Nasswiesen mit besonderer vegetationskundlicher Be-

deutung entwickelt. Darüber hinaus stellen die Kleingewässer, Blänken und Gräben Standorte für besonders schützenswerte Vegetationsbestände dar. Insbesondere folgende Lebensräume sind besonders zu schützen und zu entwickeln:

- Feuchtwiesen und -weiden,
- Nasswiesen,
- Nassbrachen,
- Röhrichte,
- Seggenrieder,
- Kleingewässer und Blänken,
- Gräben,
- Hecken,
- Baumreihen,
- Kopfbäume,
- Eschenwälder,
- Erlenmischwälder;

Geschützt werden ferner im Gebiet vorkommende, seltene und gefährdete Libellen- und Amphibienarten sowie Vogelarten der Feuchtwiesen, Wälder und Gebüsche.

Das Gebiet hat in seiner Funktion als großflächiger Grünlandkomplex mit eingelagerten Wald- und Gehölzbeständen besondere Bedeutung als Trittstein- und Vernetzungsbiotop im regionalen Biotopverbund;

- b) aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und naturgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung schutzwürdiger Gleye und Anmoorgleye mit hohem Entwicklungspotential.
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses durch Grünland und Gehölzflächen geprägten, überwiegend innerhalb des Naturraums des Lübbecker Lösslandes im Übergangsbereich zur Rahden-Diepenauer Geest gelegenen Gebietes, dessen Landschaftsbild durch das mosaikartige Nebeneinander von Grünland- und Gehölzstrukturen einen besonderen Charakter aufweist.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung von Viehunterständen, Pumpentränken und ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
2. die Flächen außerhalb befestigter Straßen und Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, Eisflächen zu betreten sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie das Befahren

zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit Jagd und Fischerei nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

- c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;
 4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer, der Straßen und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
 - c) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen sowie Gewässer zu befahren;

10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von dem Verbot der Ausübung von Sportaktivitäten bleibt die Nutzung der vorhandenen und befestigten Wege für das Laufen, Joggen und Walken;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde im Gebiet unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeproofungen durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden, soweit die Jagd nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 24 Abs. 2 LG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln und die Nutzung auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf sonstigen Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren. Pflegeumbrüche und Nachsaaten bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Maßnahmen dem in § 2 formulierten Schutzzweck entgegenstehen. Sie gilt als erteilt, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats entscheidet;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen sowie auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf sonstigen Flächen in öffentlichem Eigentum auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu beschädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken; unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
4. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen;
5. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleiben Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
2. geschlossene, fahrbare und feste Hochsitze neu zu errichten; unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung von bis zu drei weiteren Hochsitzen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 7

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. die ganzjährige fischereiliche Nutzung einschließlich des Angelns an den Stillgewässern;
2. die fischereiliche Nutzung einschließlich des Angelns an der „Großen Aue“ als Fließgewässer in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres von Fluss-Km 70,53 (südliche Grenze des Naturschutzgebietes) bis Fluss-Km 69,34 (Einnündung Flöthe).

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verböten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. 1966 S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 30. September 2010
15.30 – 670

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung
Anton Schäfers

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 45-48

39 Planfeststellung für den Neubau der Gemeindestraße „Interkommunale Entlastungsstraße Bünde / Kirchlengern“ von Bau-km 2+485 bis Bau-km 3+652, Bauabschnitt 2b, auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchlengern, Kreis Herford

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 31. Januar 2011, Az.: 25.4.34-03-1/07, ist der Plan für den Neubau der Gemeindestraße „Interkommunale Entlastungsstraße Bünde / Kirchlengern“ von Bau-km 2+485 bis Bau-km 3+652, Bauabschnitt 2b, auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchlengern, Kreis Herford, nach Maßgabe der in dem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden. Die Feststellung des von der Gemeinde Kirchlengern aufgestellten Planes erfolgte gem. §§ 38, 39 und 39 a des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt zur öffentlichen Bekanntmachung gem. mit § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 28. Februar 2011 bis 14. März 2011 wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- im Rathaus der Gemeinde Kirchlengern, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern (Raum 1.06 oder 1.05), während der Dienststunden

montags – mittwochs	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
- und im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 und 15, 32257 Bünde (Raum 308), während der Dienststunden

montags – donnerstags	von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Der Beschluss weist folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in zu erheben. Sie muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Detmold) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV.NRW S. 926) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der Klägerin / dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr befinden sich auf der